

VEP Bourheim " Am Ehrenmal ", 1. vereinfachte Änderung

- a) Aufstellungsbeschluss
- b) Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 unter anderem folgendes beschlossen:

Zu a) Aufgrund der §§ 1, 2 und 13 des BauGB wird die 1. vereinfachte Änderung des VEP Bourheim " Am Ehrenmal " aufgestellt.

Der Änderungsbereich ist im Bereichsgrenzenplan vom 14.04.2017 dargestellt. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der Textfestsetzung bez. Bedachungen bei Garagen und baulichen Nebenanlagen um Flachdächer, die Erweiterung bez. Dachneigungen bei Garagen und baulichen Nebenanlagen um bis zu 8° bei Flachdächern und die Streichung der Textfestsetzung, dass die Fassaden von Garagen und baulichen Nebenanlagen dem Material der Hauptgebäude anzupassen sind.

Zu b) Die 1. vereinfachte Änderung des VEP Bourheim " Am Ehrenmal " wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

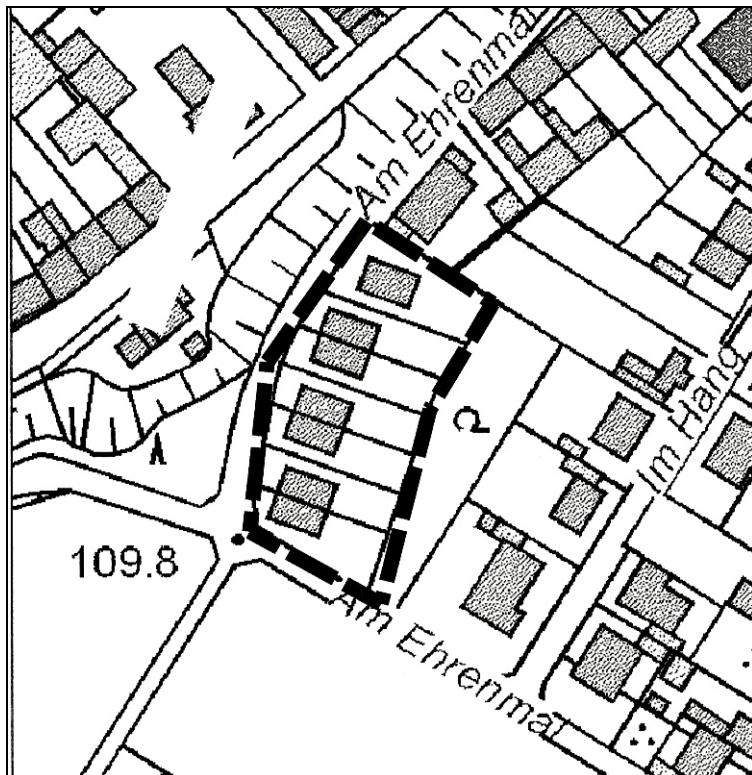
Mit der Bekanntmachung tritt der VEP Bourheim " Am Ehrenmal ", 1. vereinfachte Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Die Änderung beinhaltet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Bedachungen bei Garagen und baulichen Nebenanlagen als Flachdächer mit bis zu 8° und die Streichung der Textfestsetzung, dass die Fassaden von Garagen und baulichen Nebenanlagen dem Material der Hauptgebäude anzupassen sind.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort zu jedermann Einsicht bei der Stadtverwaltung Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 315 (III. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße), während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 215 (1) BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres - bzw. sieben Jahren bei Mängeln der Abwägung - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Bebauungsplan die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 06.06.2017

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Stadtrates werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jülich, den 06.06.2017

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs